

Schulzweckverband Beckum - Ennigerloh

Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 23. Januar 2012

Vorlage

Tagesordnungspunkt 7 – öffentlicher Teil –

Wahl des Mitgliedes der erweiterten Schulkonferenz gemäß § 61 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Als stimmberechtigtes Mitglied der erweiterten Schulkonferenz wird benannt:

Mitglied:

Pers. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter:

als Vorsitzende/r der Zweckverbandsver-
sammlung

als stellvertretende/r Vorsitzende/r der Zweck-
verbandsversammlung

Als beratende Mitglieder werden benannt:

Beratende Mitglieder:

Pers. Stellvertreter/innen:

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

stellv. Verbandsvorsteher/in

Stadt Beckum

Stadt Beckum

Stadt Ennigerloh

Stadt Ennigerloh

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt des Zweckverbandes.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Benennung des stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder der erweiterten Schulkonferenz erfolgt auf der Grundlage von § 61 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG).

Erläuterungen

Die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist mit der Neufassung des § 61 SchulG auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden.

Es ist vorgesehen, dass die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt.

Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Zweckverband als Schulträger der Gesamtschule entsendet. Hierzu wird vorgeschlagen, dass die/der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung benannt wird. Die Stellvertretung sollte dann die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung übernehmen.

Der Schulträger kann bis zu drei weitere beratende Mitglieder in die erweiterte Schulkonferenz entsenden. Hierzu wird vorgeschlagen, die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher bzw. die Stellvertretung zu benennen. Des Weiteren sollte jeweils ein beratendes Mitglied samt Stellvertreter/in der Stadt Beckum bzw. der Stadt Ennigerloh entsandt werden.

Hinsichtlich der Einbindung der Zweckverbandsversammlung stellt sich das anschließende Verfahren zur Stellenbesetzung wie folgt dar:

Nach der geheimen Wahl in der erweiterten Schulkonferenz aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen ist gewählt und damit vorgeschlagen, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält.

Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Zweckverbandes als Schulträger zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein.

Der Zweckverband als Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

Die Ernennung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers erfolgt durch die Bezirksregierung.